

Neue Anforderungen an die Liquiditätshaltung von Banken

Die Finanzkrise zeigte unlängst auf, dass viele Banken nicht nur über zu wenig Eigenmittel zur Unterlegung von Handelsgeschäften und Verbriefungen verfügten, sondern auch über ungenügend Liquidität. Obwohl Banken stets Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind, da sie kurzfristige Passiven längerfristig ausleihen, wurde diesen Risiken auf nationaler und internationaler Ebene lange Zeit zu wenig Beachtung geschenkt. Die Liquiditätsverordnung des Bundesrates vom 30. November 2012 setzt internationale Vorgaben um und schliesst diese Regulierungslücke im Schweizer Recht.



Sandra Schneider
Rechtsanwältin,
Rechtsdienst,
Generalsekretariat des
Eidgenössischen Finanz-
departements EFD



Die Vorsitzenden des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und der Bank für internationalen Zahlungsausgleich informieren einer Pressekonferenz im Januar 2012 über die neuen Liquiditätsvorschriften für Banken. Foto: Keystone

Dem Begriff «Liquidität» können je nach Perspektive verschiedene Bedeutungen zukommen. Auf Ebene der Märkte bezeichnet die Marktliquidität die Möglichkeit, Vermögenswerte veräussern oder als Zahlungsmittel verwenden zu können. Wie schnell dies ohne Preiszugeständnisse erfolgen kann, hängt von der Aufnahmefähigkeit des jeweiligen Marktes ab.

Auf Ebene eines Einzelunternehmens wird unter Liquidität dessen Fähigkeit verstanden, alle fälligen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig zu erfüllen. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht drückt dies mit folgenden Worten aus: «Liquidität ist die Fähigkeit einer Bank, Zunahmen von Aktiva zu finanzieren und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen, ohne inakzeptable Verluste zu erleiden».¹ Dementsprechend beschreibt das Liquiditätsrisiko einer Bank das Risiko, dass diese mangels ausreichender Zahlungsmittel nicht mehr in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig nachzukommen. Als «Liquidität» werden auch jene Vermögensteile definiert, die als Zahlungsmittel verwendet werden.

Banken haben ein besonderes Liquiditätsrisiko

Die Forderung nach einer jederzeitigen und fristgerechten Zahlungsbereitschaft –

und damit nach einer ausreichenden Liquiditätshaltung – betrifft jedes Unternehmen und nicht speziell den Bankensektor. Dennoch sind Banken im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem besonderen Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da sie im Rahmen ihrer Fristentransformationsfunktion relativ kurzfristige Passiven (z.B. Kundeneinlagen) längerfristig ausleihen (z.B. in Form von Hypothekendarlehen). Unter normalen Umständen stehen den Banken zahlreiche Möglichkeiten offen, Liquidität zu generieren, um ihren Verpflichtungen vollständig und fristgemäss nachzukommen, so etwa durch Verkauf eigener Vermögenswerte oder durch zusätzliche Kapitalzuflüsse. Brechen diese Möglichkeiten in einer Krisensituation weg, droht letzten Endes auch einer solid finanzierten Bank die Zahlungsunfähigkeit.

Liquiditätseinbruch mit drastischen Folgen

Wie ein Mangel an Liquidität Banken zum Verhängnis werden kann, offenbarte unlängst die Finanzkrise. Vor der Krise war die Aufnahme von Liquidität für Banken einfach und günstig. Im Laufe der Krise erlitten komplexe Anlageprodukte wie Kreditverbriefungen starke Wertverminderungen, was am Ende einen erhöhten Bedarf an Kapital und Liquidität im Bankensektor zur Folge

¹ Vgl. Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision – final document, Übersetzung durch Redaktion.

hatte. In Kombination damit führten Unsicherheiten über die wirtschaftlichen Aussichten von Gegenparteien zu einem Liquiditätseinbruch am Interbankenmarkt und schliesslich zu dessen Erliegen. Zentralbanken waren gezwungen, einzugreifen und den Interbankenmarkt mit Liquidität zu stützen sowie die Leitzinsen auf ein historisches Tief zu senken. Die geldpolitischen Massnahmen reichten jedoch nicht aus, und mehrere Regierungen beschlossen, ihre Banken (und Versicherungen) mit staatlichen Rettungspaketen zu unterstützen.²

Lehren aus der Krise

Den Liquiditätsrisiken wurde im Gegensatz zu den Marktpreis-, Kredit- und Zinsänderungsrisiken sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene lange Zeit nur wenig Beachtung geschenkt. Zwar erliess der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht bereits im Jahr 2000 Empfehlungen mit Grundsätzen für die Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken.³ Es stellte sich jedoch heraus, dass diese von den Banken zu wenig konsequent umgesetzt wurden.⁴ Der Basler Ausschuss zog seine Lehren aus der Krise, überarbeitete besagte Grundsätze und erliess im September 2008 die «Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision».⁵ Ergänzend veröffentlichte er im Dezember 2010 im Rahmen des Reformpaketes zur Bankenregulierung Basel III die Standards zur Liquiditätsausstattung mit der Einführung einer kurzfristigen Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und einer strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio NSFR).⁶

Neue Liquiditätsanforderungen in der Schweiz

Die Liquiditätsanforderungen im Schweizer Recht ergaben sich bis anhin aus dem Grundsatz in Art. 4 Bankengesetz (BankG), den ausführenden Bestimmungen in der Bankenverordnung (BankV) und den Bestimmungen im Nationalbankgesetz und in der dazugehörigen Verordnung.⁷ Mit der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 (LiqV) wurden die Schweizer Vorschriften zur Liquiditätsregulierung auf den 1. Januar 2013 nun an die Entwicklungen auf dem Finanzmarkt und die internationalen Vorgaben angepasst. Zwar wurden Übergangsweise die Vorschriften aus der BankV in die LiqV übernommen; diese sollen jedoch in Bälde durch die Vorgaben des Basler Ausschusses zu LCR und NSFR ersetzt werden. Bereits in die LiqV aufgenommen wurden die Vorschriften zum Liquiditätsma-

nagement gemäss den Basler «Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision». Auf einige Punkte der LiqV wird im Folgenden kurz eingegangen.

Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen enthalten insbesondere den Grundsatz, dass Banken jederzeit über genügend Liquidität verfügen müssen, um ihren Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachkommen zu können. Unter anderem müssen Banken zu diesem Zweck eine ausreichend bemessene und nachhaltige Liquiditätsreserve halten, um auch dann liquide zu sein, wenn andere Finanzierungsquellen nicht zugänglich sind.

Qualitative Anforderungen

Mit den qualitativen Anforderungen an die Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken (Liquiditätsmanagement) wurden die Grundsätze des Basler Ausschusses aus dem Jahre 2008⁸ in das Schweizer Recht überführt. Danach müssen die Schweizer Banken⁹ in einem ersten Schritt – entsprechend ihrer Geschäftsstrategie und Rolle im Finanzsystem – ihre Liquiditätsrisikotoleranz – sprich ihre Bereitschaft, Liquiditätsrisiken einzugehen – festlegen. Gestützt darauf bestimmen sie die Strategien zur Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken, namentlich die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse (Kontroll- und Informationssysteme, interne Weisungen und Organisationsstruktur). Ebenfalls verlangt wird die Durchführung verschiedener Stress-tests, welche schwerwiegende, extreme Ereignisse simulieren, die mit geringer Wahrscheinlichkeit eintreten, aber dennoch plausibel sind. Sie liefern Aussagen darüber, ob eine Bank auch in einem Stressszenario weiterhin ihren Zahlungspflichten nachkommen kann. Ergänzend haben die Banken ein Notfallkonzept mit Strategien im Umgang mit Liquiditätsengpässen zu erstellen. Der Grad der Anforderungen an das Liquiditätsmanagement trägt dem Umstand Rechnung, dass Banken je nach Grösse und Geschäftsaktivitäten unterschiedlich grossen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind. Entsprechend werden an Banken mit einer geringen Risikoexponierung und -komplexität weniger weit gehende Anforderungen gestellt.

Quantitative Anforderungen

Die quantitativen Anforderungen schreiben den Banken vor, wie sie ihre Liquidität zu berechnen haben und welche Vermögenswerte als liquide Aktiven angerechnet werden dürfen. Aktuell gelten noch die Liquiditätsbestimmungen, die aus der BankV in die LiqV überführt wurden. Sie stammen aus dem Jahre 1988, wurden nie grundlegend

Kasten 1

Kurzfristige und strukturelle Liquiditätsquote

Die *kurzfristige Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)* ist das Verhältnis zwischen dem Bestand an hochwertigen liquiden Aktiven und dem Nettomittelabfluss, bezogen auf eine Frist von 30 Tagen unter bestimmten Stressszenarien. Eine Bank muss dementsprechend genügend qualitativ hochwertige, liquide Aktiven halten, um ihre Liquiditätsbedürfnisse über 30 Tage in einem Stressszenario decken zu können.

Bei der *strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)* handelt es sich um ein aufsichtsrechtliches Mass für die längerfristige Liquidität. Sie wurde vom Basler Ausschuss zwar konzeptionell festgelegt; es bestehen jedoch noch zahlreiche offene Punkte und Interpretationsfragen.

überarbeitet und sind entsprechend veraltet. Sie sollen nun in einem nächsten Schritt durch die neuen Vorgaben des Basler Ausschusses ersetzt werden (LCR per 1. Januar 2015 und NSFR per 1. Januar 2018). Die LCR-Quote wird darüber Auskunft geben, ob eine Bank über genügend hochwertige liquide Aktiven verfügt, um ihren Zahlungsverpflichtungen über 30 Tage unter bestimmten Stressszenarien nachzukommen. Beträgt die Quote 100%, gilt die LCR als erfüllt. Nach heutiger Planung soll in der Schweiz von den Banken der volle Erfüllungsgrad von 100% erst per 1. Januar 2019 verlangt werden (Staffelung in 10%-Schritten ab 2015 mit Start bei 60%). Dies entspricht den Erleichterungen, die auch vom Basler Ausschuss im Januar 2013 für die Einführung der LCR beschlossen wurden.

Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die für alle Banken gelten, enthält die LiqV besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken, da die Illiquidität einer Grossbank

gravierende Folgen für das restliche Bankensystem hätte. Bereits vor Ausbruch der Finanzkrise erkannte die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) die Gefahr, die von systemrelevanten Banken ausgehen kann und beschloss, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die beiden Grossbanken ein separates strengeres Liquiditätsregime auszuarbeiten. Dieses Regime wurde in die LiqV übernommen. Der Grundsatz, dass systemrelevante Banken strengere Liquiditätsanforderungen einzuhalten haben, erhielt schliesslich auch im Rahmen des Massnahmepaketes «Too big to fail» im Bankengesetz eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (Art. 9 Abs. 2 Bst. b BankG).

Wie geht es weiter?

Obwohl die LiqV erst seit einem halben Jahr in Kraft ist, laufen bereits die Revisionsarbeiten zur Umsetzung der LCR. Ziel ist die Verabschiedung der geänderten Bestimmungen durch den Bundesrat im Frühling 2014 und deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2015.

2 Vgl. Finma, Bericht «Finanzmarktkrise und Finanzmarktaufsicht» vom 14. September 2009 (Finma-Bericht), S. 11.

3 Vgl. «Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations» vom Februar 2000 (www.bis.org/publ/bcbs69.htm).

4 Finma-Bericht, S. 39.

5 Siehe www.bis.org/publ/bcbs144.htm.

6 Siehe www.bis.org/publ/bcbs188.htm (Fassung 2010); www.bis.org/publ/bcbs238.htm (revidiert 2013).

7 Diese Anforderungen betreffen die sog. Kassenliquidität oder Mindestreserven, welche neben dem Gläubigerschutz auf die geldmengenpolitische Zielsetzung ausgerichtet sind. Hierauf soll nicht weiter eingegangen werden.

8 Vgl. Fussnote 5.

9 Die systemrelevanten Banken per 1. Januar 2013; alle übrigen Banken per 1. Januar 2014 (Art. 33 LiqV).

Tagungszentren und Seminarhotels

«Ich geh *ins Kloster!*» www.klosterfischingen.ch

Gar keine schlechte Idee.

ZUM BEISPIEL FÜR WORKSHOPS,
BUSINESS-MEETINGS ODER SEMINARE.

KLOSTER
FISCHINGEN

+ SEMINARE + RESTAURANT + KULTUR + FÜHRUNGEN + [denk mal]



**HOTEL
WOLFENBERG
DEGERSHEIM**

Ihre Lösung
für jedes
Seminar.

Hotel Wolfensberg, Familien Senn
CH-9113 Degersheim / St. Gallen
Tel. 071 370 02 02, Fax 071 370 02 04
Internet: www.wolfensberg.ch
E-Mail: info@wolfensberg.ch

Seminarhotel GERZENSEE

Eine halbe Stunde von Berns Zentrum entfernt, ist das Seminarhotel Gerzensee ein idealer Ort für Ihre Tagung oder Ihr Seminar.

Wir bieten Ihnen eine optimale Infrastruktur

- Mit modernster Technik ausgerüstete Plenarsäle und Gruppenräume
- 52 neu renovierte Hotelzimmer
- Kostenloses Wireless LAN
- Kostenlose Parkplätze
- Fitnessraum und Tennisplätze

Seminarhotel Gerzensee
Dorfstrasse 2, 3115 Gerzensee
Telefon 031 780 33 00
info@seminarhotelgerzensee.ch
www.seminarhotelgerzensee.ch